

Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide

7. Jahrgang

Schorfheide, 26.02.2010

Nummer 02 / 2010

INHALT DES AMTSBLATTES

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung der Gemeinde Schorfheide über die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatzsatzung)	Seite 1
Neufassung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Liebenwalde	Seite 4

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes (BBP) Nr. 24 „TGE – Gemarkung Lichterfelde“ gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)	Seite 5
Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Schnelle Havel“	
Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 22. Dezember 2009	Seite 6
Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Schnelle Havel“	
Ergänzende Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 29. Januar 2010	Seite 7
Bekanntmachung zum Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für den streckenweisen Ausbau der Bundesstraße 198 (B 198)	Seite 8

Öffentliche Bekanntmachungen

Die nachfolgende Satzung wurde mit Schreiben vom 30.11.2009 dem Landrat des Landkreises Barnim als Sonderaufsichtsbehörde gemäß § 81 Absatz 9 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) angezeigt, der Landrat hat mit Schreiben vom 04.02.2010, Aktenzeichen 61/So-1/09-Br, bestätigt, dass eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Satzung der Gemeinde Schorfheide über die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatzsatzung)

Auf der Grundlage des § 3 der Neufassung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gemäß Art. 1 des Gesetzes vom 18. 12. 2007 (GVBl. BB I S. 286) in Verbindung mit § 81 Absatz 4, 5 und 9 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 16. Juli 2003 (GVBl. I/03, [Nr. 12], S. 210), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 12], vom 16.07.2009) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide in der Sitzung am 30.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt im gesamten Gemeindegebiet.
- (2) Die Satzung gilt für die Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu erwarten ist. Die Erweiterung vorhandener baulicher oder anderer Anlagen steht dabei der Errichtung gleich.
- (3) In Bauleitplänen nach § 30 Absatz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) können weitergehende Festsetzungen getroffen werden.

§ 2 Begriffsdefinitionen

- (1) **Stellplätze:** sind nach der Legaldefinition des § 2 Absatz 7 Satz 1 BbgBO Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen (§ 1 Absatz 2 Straßenverkehrsgesetz) außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen.
- (2) **Fahrradabstellplätze:** sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen.
- (3) **Nutzungsänderung:** Eine Nutzungsänderung liegt vor, wenn
 - der baulichen Anlage eine andere Zweckbestimmung gegeben wird.
Dies ist immer auch dann der Fall, wenn für die neue Zweckbestimmung andere öffentlich-rechtliche Vorschriften anzuwenden sind oder zwar die gleiche öffentlich-rechtliche Vorschrift anzuwenden ist, jedoch die Rechtsfolge eine andere sein kann (§ 54.1.1.1 Verwaltungsvorschrift zur Brandenburgischen Bauordnung).
 - durch Änderung des Leistungsumfanges innerhalb der Nutzungsart der Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen und/oder Fahrrädern erheblich beeinflusst wird oder
 - neben der bestehenden Nutzungsart weitere Nutzungsarten aufgenommen werden.

§ 3 Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) Bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze gemäß der Anlage 1 dieser Satzung („Richtzahlen für den Stellplatzbedarf“) hergestellt werden. Sie sind in den Bauvorlagen darzustellen und müssen spätestens zum Zeitpunkt der Innutzungsnahme der baulichen oder anderen Anlage fertiggestellt sein.
Stellplätze müssen so beschaffen sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Es gilt die Brandenburgische Garagen- und Stellplatzverordnung (BbgGStV) vom 12. Oktober 1994 (GVBl. II/94 S. 948), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 23. März 2005 (GVBl. II/05 S. 159, 160).
- (2) Die notwendigen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für diesen Zweck rechtlich gesichert ist. Zumutbar ist eine Entfernung von nicht mehr als 300 m Weg zwischen den Stellplätzen und dem Baugrundstück.
- (3) Bei Nutzungsarten, die in Anlage 1 dieser Satzung nicht genannt sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- (4) Bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen und anderen Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungverkehr kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden.
- (5) Bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen und anderen Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Kraftomnibussen oder Motorrädern zu erwarten ist, kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Omnibusse oder Motorräder verlangt werden.
- (6) Die Festlegung der Zahl der notwendigen zu errichtenden Stellplätze in den Absätzen 3, 4 und 5 erfolgt in pflichtgemäßem Ermessen als Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (7) Bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen und anderen Anlagen sind Stellplätze für die Kraftfahrzeuge von behinderten Menschen herzustellen. Sofern keine spezialgesetzliche Vorschrift für die jeweilige Nutzung existiert, gelten die Richtzahlen der Anlage 2.

Diese Stellplätze sind zusätzlich zu den Stellplätzen der Anlage 1 herzustellen.

Die Stellplätze müssen mindestens 3,50 m breit und 5 m lang sein. Sie sind in Gebäudenähe (in einer maximalen Entfernung von 100 m) und möglichst an behindertengerechten Zugängen herzustellen.

Sie sind sowohl durch entsprechende Beschilderung als auch nach Möglichkeit durch Markierungen am Boden zu kennzeichnen.

Die Vorschriften der DIN 18024 Teil 1 und der DIN 18025 sind zu berücksichtigen.

- (8) Ausreichende Abstellmöglichkeiten für Fahrräder (Fahrradstände) gemäß § 43 Absatz 7 BbgBO werden nach den Richtzahlen der Anlage 3 dieser Satzung bestimmt. Sie sind in den Bauvorlagen darzustellen.
- (9) Fahrradabstellplätze sind möglichst in Eingangsnähe anzuordnen, sie sind gut erreichbar sowie bei Dunkelheit gut einsehbar zu gestalten.
- (10) Fahrradstände müssen so hergestellt werden, dass
 - sie leicht zugänglich sind,
 - sie eine Anschließmöglichkeit für den Fahrradrahmen haben,
 - dem Fahrrad ein sicherer Stand durch einen Anlehnbügel gegeben wird und
 - durch einen Mindestabstand von 0,80 m zwischen den Fahrradständen das Abstellen und Anschließen des Fahrrades einschließlich des Rahmens ermöglicht wird.
 Die Herstellung einfacher Vorderradstände ist unzulässig.

§ 4 Ermittlung des Stellplatzbedarfes bei der Errichtung baulicher oder anderer Anlagen

- (1) Soweit der Stellplatz nach der Fläche zu bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277-1:2005-02 zu ermitteln.
- (2) Die Gesamtzahl der notwendigen Stellplätze ist auf die nächste ganze Zahl aufzurunden.
- (3) Bei baulichen oder sonstigen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitliche gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze zulässig. Es muss rechtlich gesichert sein, dass eine Mehrfachnutzung sich zeitlich nicht überschneidet. Bei einer zeitlich gestaffelten Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.

§ 5 Ermittlung des Stellplatzbedarfes bei der Nutzungsänderung baulicher oder anderer Anlagen

- (1) Bei einer Nutzungsänderung einer baulichen oder anderen Anlage ist der Stellplatzbedarf nach § 4 dieser Satzung neu zu ermitteln.
- (2) Der Bestand an tatsächlich vorhandenen oder bereits zuvor durch Stellplatzablösevertrag abgelösten notwendigen Stellplätzen wird angerechnet.

§ 6 Zulassung einer Abweichung von den Richtzahlen; Minderung des Stellplatzbedarfes

- (1) Eine Minderung der auf Grundlage der §§ 4 bzw. 5 ermittelten Stellplatzzahl um maximal 20 Prozent kann auf schriftlichen Antrag im Einzelfall zugelassen werden, wenn das Vorhaben in nicht mehr als 300 Meter fußläufiger Entfernung von den Haltestellen regelmäßig verkehrender öffentlicher Personennahverkehrsmittel entfernt ist. Regelmäßig verkehrt ein Personennahverkehrsmittel, wenn es in der Zeit von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr in einer Taktfolge von maximal 90 Minuten verkehrt. Das Ergebnis ist auf ganze Zahlen aufzurunden.
- (2) Eine Minderung des Stellplatzbedarfes ist nicht zulässig, wenn notwendige Stellplätze ganz oder teilweise nach § 43 Absatz 3 der Brandenburgischen Bauordnung abgelöst werden.
- (3) Die Minderung gilt nicht für die gemäß § 45 Absatz 5 BbgBO herzustellenden Stellplätze für die Kraftfahrzeuge behinderter Menschen.
- (4) Die Minderung gilt auch nicht für die nach § 43 Absatz 7 BbgBO herzustellenden Fahrradabstellplätze.
- (5) Eine Minderung der Zahl der notwendigen Stellplätze oder der Verzicht auf die Herstellung notwendiger Stellplätze aus anderen als in Absatz 1 genannten Gründen ist unzulässig.

§ 7 Ablösung notwendiger Stellplätze

- (1) Auf Antrag des Bauherren kann die Gemeinde Schorfheide gemäß § 43 Absatz 3 BbgBO durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Bau-

herrn vereinbaren, dass der Bauherr seine Verpflichtung ganz oder teilweise durch Zahlung eines Geldbetrages an die Gemeinde ablöst (Stellplatzablösevertrag), wenn dies aus verkehrlichen und städtebaulichen Gründen vertretbar ist.

Der Abschluss des Stellplatzablösevertrages ist vor Erteilung der Baugenehmigung der Unteren Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen.

- (2) Von einer Ablösung ausgenommen sind Stellplätze für LKW und Busse sowie Stellplätze für Kraftfahrzeuge behinderter Menschen gemäß § 45 Absatz 5 BbgBO und Abstellplätze für Fahrräder.
- (3) Der Ablösebetrag entspricht der Summe aus den anteiligen durchschnittlichen Herstellungskosten von öffentlichen Parkeinrichtungen (Stellplätzen) und den Kosten für den Grunderwerb. Die Höhe des Ablösebetrages für einen Stellplatz wird nach folgender Formel errechnet:

$$A = (B + K) * F * N$$

- A: Ablösebetrag in Euro
- B: Bodenrichtwert des Baugrundstücks je m² in Euro
- K: Kosten der Herstellung der Stellplatzfläche je m² in Euro, diese sind mit 63 €/m² anzusetzen
- F: erforderliche Stellplatzfläche, einschließlich anteiliger Bewegungsfläche, diese ist bei PKW-Stellplätzen mit 25 m²/Stellplatz anzusetzen
- N: Anteil, den der Bauherr an den Gesamtkosten zu tragen hat, dieser wird mit 0,9 festgelegt.

- (4) Die Grunderwerbskosten entsprechen den Bodenrichtwerten für Bauland, die für das entsprechende Gemeindegebiet in der jeweils aktuellen Bodenrichtwertkarte des Landkreises Barnim, herausgegeben vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Barnim, ausgewiesen sind.

Im Zweifelsfall ist der Gutachterausschuss für Grundstückswerte beim Kataster- und Vermessungsamt zu beteiligen.

- (5) Zur Sicherung der Ansprüche der Gemeinde Schorfheide auf Zahlung des Ablösebetrages hat der Bauherr bei Abschluss des Stellplatzablösevertrages, aber noch vor Erteilung der Baugenehmigung Sicherheit durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines der deutschen Bankaufsicht unterliegenden Kreditinstitutes zu leisten.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Abschluss des Stellplatzablösevertrages besteht nicht.

§ 8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag aus ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung der Gemeinde Schorfheide über die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) vom 03.05.2005 außer Kraft.

Ausgefertigt Schorfheide, 10.02.2010

Uwe Schoknecht

Uwe Schoknecht
Bürgermeister



Die Stellplatzsatzung wird hiermit bekannt gemacht.

Jedermann kann die Stellplatzsatzung einschließlich der Begründung ab diesem Tag im Zimmer 2.11 des Bauamtes der Gemeinde Schorfheide in 16244 Schorfheide, Ortsteil Finowfurt, Erzbergerplatz 1 während der Sprechzeiten (Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr, Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr sowie Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Außerhalb dieser Zeiten können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel.: 03335 4534-17).

Im Monat März 2010 kann die Satzung zusätzlich im Internet auf der Seite der Gemeinde Schorfheide www.gemeinde-schorfheide.de unter Aktuelles/Schlagzeilen angesehen werden.

Schorfheide, 11.02.2010

Uwe Schoknecht

Uwe Schoknecht
Bürgermeister



Anlage 1		
Richtzahlen für Stellplatzbedarf		
Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze
1	Wohngebäude	
1.1.1	Einfamilien-/Mehrfamilienhäuser	1 je Wohnung bis 50 m² Nutzfläche
1.1.2		2 je Wohnung über 50 m² Nutzfläche
1.1.3		3 je Wohnung über 150 m² Nutzfläche
1.2	Seniorenwohnungen	1 je 5 Wohnungen
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung
1.4	Seniorenwohnheime, Seniorenheime	1 je 5 Betten
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 15 Betten
1.6	Sonstige Wohnheime	1 je 2 Betten
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 40 m² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen und sonstige Dienstleistungseinrichtungen, wie Frisör, Kosmetik u. Ä.)	1 je 30 m² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Stellplätze.
3	Verkaufsstätten	
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 40 m² Nutzfläche, mindestens 2 je Laden
3.2	Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO	1 je 20 m² Brutto-Grundfläche
4	Kultur- und Versammlungsstätten (außer Sportstätten und Gaststätten)	
4.1	Museen und Bibliotheken	1 je 100 m² Nutzfläche
4.2	Versammlungsstätten (wie Kinos, Beratungsräume, Vortrags- und Konzertsäle)	1 je 5 Besucherplätze
4.3	Kirchen	1 je 30 Besucherplätze
5	Sportstätten und Freizeitanlagen	
5.1	Spiel- und Sportplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 je 300 m² Spiel-/Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Besucherplätzen	1 je 150 m² Sportfläche
5.3	Spiel- und Sporthallen	1 je 100 m² Hallenfläche
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 je 50 m² Hallenfläche
5.5	Tennisplätze	2 je Spielfeld
5.6	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 je Spielfeld
5.7	Hallenbäder	1 je 50 m² Hallenfläche
5.8	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 300 m² Grundstücksfläche
5.9	Fitnesscenter, Saunen, Solarien	1 je 40 m² Nutzfläche
5.10	Minigolfplätze	6 je Minigolfanlage
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 je Bahn
5.12	Bootshäuser und Bootslegeplätze	1 je Bootslegeplatz oder Boot
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1	Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheime, Clubhäuser o. Ä.	1 je 10 m² Gastraumfläche
6.2	Biergärten, Freisitze und Terrassen	1 je 20 m² Fläche
6.3	Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen, Kurheime	1 je Gästezimmer
6.4	Jugendherbergen	1 je 10 Betten
6.5	Campingplätze	1 je Stellplatz
7	Krankenanstalten	
7.1	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 je 5 Betten
7.2	Altenpflegeheime	1 je 5 Betten
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	
8.1	Grundschulen	1 je Klasse
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen (wie Gymnasien u. Ä.)	2 je Klasse
8.3	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 je Gruppenraum, mindestens 2 Stellplätze
8.4	Jugendfreizeitheime u. Ä.	4 je Freizeiteinrichtung
9	Gewerbliche Anlagen	
9.1	Handwerksbetriebe	1 je 60 m² Nutzfläche
9.2	Industrie- und Gewerbebetriebe	1 je 150 m² Nutzfläche
9.3	Lagerräume	1 je 350 m² Nutzfläche
9.4	Lagerplätze	1 je 500 m² Nutzfläche
9.5	Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 100 m² Nutzfläche
9.6	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand
9.7	Tankstellen	4 je Zapfsäule
9.8	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlage	5 je Waschanlage im Stauraum
9.9	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 je Waschplatz
9.10	Landwirtschaftliche Betriebe, Gärtnereien	1 je Arbeitsplatz
10	Verschiedenes	
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten
10.2	Spiel- und Automatenhallen	1 je 10 m² Nutzfläche
10.3	Friedhöfe	1 je 2000 m² Grundstücksfläche, mindestens 10 Stellplätze.
10.4	Unter Nr. 1.1 bis 10.3 nicht genannte und nicht zuordenbare Nutzungen	1 je 30 m² Nutzfläche

Anlage 2		
Richtzahlen für Stellplätze für behinderte Menschen gemäß § 45 Absatz 5 BbgBO		
Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze
1	Gaststätten (Nr. 6.1 – 6.2)	1 Stellplatz je 200 Gastplätze, jedoch mindestens 1 Stellplatz ab 100 Gastplätze
2	Versammlungsstätten (Nr. 4.2), Kirchen (Nr. 4.3), Schulen (Nr. 8.1 – 8.3)	1 Stellplatz je 200 Sitz-/Ausbildungsplätze, jedoch mindestens 1 Stellplatz je Einrichtung
3	Krankenanstalten (Nr. 7.1); Beherbergungsbetriebe (6.3 – 6.4)	1 Stellplatz je 200 Betten, jedoch mindestens 1 Stellplatz je 100 Betten
4	Sportstätten (Nr. 5); Jugendfreizeitheime (Nr. 8.4), Museen und Bibliotheken (Nr. 4.1)	1 Stellplatz je 200 Besucher, jedoch mindestens 1 Stellplatz ab 100 Besucher
5	Selbständige Stellplatzanlagen	3% der Gesamtstellplätze, jedoch mindestens 1 Stellplatz je Anlage
6	Öffentlich zugängliche bauliche und andere Anlagen, die nicht von den Nummern 1 – 5 erfasst sind	1 Stellplatz je 2000 m² Brutto-Grundfläche, jedoch mindestens 1 Stellplatz ab 1000 m² Brutto-Grundfläche

Die in Klammern gesetzten Nummern beziehen sich auf die Nummerierung in Anlage 1.

Anlage 3		
Richtzahlen für Abstellplätze für Fahrräder		
Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Abstellplätze
1	Wohngebäude	
1.4	Seniorenwohnheime, Seniorenheime	1 je 10 Betten
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 2 Betten
1.6	Sonstige Wohnheime	1 je 2 Betten
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 100 m² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen und sonstige Dienstleistungseinrichtungen, wie Frisör, Kosmetik u. Ä.)	1 je 100 m² Nutzfläche; mindestens jedoch 2 Fahrradstände.
3	Verkaufsstätten	
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 100 m² Nutzfläche, mindestens 2 je Laden
3.2	Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO	1 je 150 m² Brutto-Grundfläche
4	Kultur- und Versammlungsstätten (außer Sportstätten und Gaststätten)	
4.1	Museen und Bibliotheken	1 je 100 m² Nutzfläche
4.2	Versammlungsstätten (wie Kinos, Beratungsräume, Vortrags- und Konzertsäle)	1 je 20 Besucherplätze
4.3	Kirchen	1 je 20 Besucherplätze
5	Sportstätten und Freizeitanlagen	
5.1	Spiel- und Sportplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 je 300 m² Spiel-/Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Besucherplätzen	1 je 150 m² Sportfläche
5.3	Spiel- und Sporthallen	1 je 100 m² Hallenfläche
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 je 50 m² Hallenfläche
5.5	Tennisplätze	1 je Spielfeld
5.6	Tennisplätze mit Besucherplätzen	2 je Spielfeld
5.7	Hallenbäder	1 je 50 m² Hallenfläche
5.8	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 300 m² Grundstücksfläche
5.9	Fitnesscenter, Saunen, Solarien	1 je 40 m² Nutzfläche
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1	Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheime, Clubhäuser o. Ä.	1 je 20 m² Gastraumfläche
6.2	Biergärten, Freisitze und Terrassen	1 je 10 m² Fläche
6.3	Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen, Kurheime	1 je 10 Gästezimmer
6.4	Jugendherbergen	1 je 5 Betten
7	Krankenanstalten	
7.1	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 je 20 Betten
7.2	Altenpflegeheime	1 je 20 Betten
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	
8.1	Grundschulen	5 je Klasse
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen (wie Gymnasien u. Ä.)	8 je Klasse
8.3	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 je Gruppenraum
8.4	Jugendfreizeitheime u. Ä.	4 je Freizeiteinrichtung
9	Gewerbliche Anlagen	
9.5	Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 100 m² Nutzfläche
10	Verschiedenes	
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten
10.3	Friedhöfe	1 je 2000 m² Grundstücksfläche, mindestens 10 Fahrradstände.

Die Nummerierung ist analog der Nummerierung in Anlage 1

Öffentliche Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Oberhavel als allgemeine untere Landesbehörde
Neufassung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Liebenwalde

Auf Grund des § 6 i. V. m. § 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S.194), geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Liebenwalde in ihrer Sitzung am 27. Februar 2009 die folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen.

§ 1 Verbandsmitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Gemeinde Schorfheide für die Ortsteile Böhmerheide, Groß Schönebeck, Klandorf, Schlufft und die Gemeindeteile Döllner Heide, Sarnow, Sperlingsau und Uhlenhof und die Stadt Liebenwalde für die Ortsteile Freihagen, Hammer, Kreuzbruch, Liebenwalde, Liebenwalde und Neuholland.

§ 2 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Zweckverband führt den Namen
- Trink- und Abwasserzweckverband Liebenwalde -
(Abkürzung: TAV Liebenwalde)
- (2) Der Sitz des Zweckverbandes ist:
Berliner Straße/Am Klärwerk
16559 Liebenwalde.
- (3) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel.
Das Siegel ist kreisrund und hat einen Außendurchmesser von 35 mm. Im Innenkreis von 26 mm Durchmesser ist ein Wasserhahn mit einem Wassertropfen dargestellt, unter dem Wasserhahn steht TAV Liebenwalde.
Zwischen Innen- und Außenkreis befindet sich umlaufend die Inschrift „Trink- und Abwasserzweckverband Liebenwalde“.
- (4) Der Zweckverband ist nicht auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet.

§ 3 Verbandsaufgaben

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist es, in den Territorien seiner Mitglieder die öffentliche Wasserversorgung zu sichern sowie das anfallende Schmutzwasser schadlos zu sammeln, abzuleiten, zu behandeln und zu entsorgen.
- (2) Der Zweckverband plant, errichtet, betreibt, unterhält, übernimmt, erneuert, erweitert und verwaltet die dafür erforderlichen öffentlichen Anlagen und Immobilien.
- (3) Die Mitgliedergemeinden stellen dem Zweckverband ihre kommunalen wasserwirtschaftlichen Anlagen unentgeltlich zur Verfügung. Im Einvernehmen mit dem Kreditgeber übertragen sie gleichzeitig an die Anlagen gebundene Verbindlichkeiten an den Zweckverband.
- (4) Die Mitgliedergemeinden stellen dem Zweckverband den für den Betrieb, die Unterhaltung, die Erneuerung und die Erweiterung der Verbandsanlagen erforderlichen Grund und Boden unentgeltlich zur Verfügung.
- (5) Der Zweckverband kann auf vertraglicher Grundlage Leistungen für Dritte erbringen.
- (6) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 4 Verbandsversammlung

- (1) Jedes Mitglied des Zweckverbandes entsendet je angefangene 1.000 der im § 1 genannten Gemeindegebietes wohnende Einwohner einen Vertreter mit einer Stimme in die Verbandsversammlung. Die Feststellung der Einwohnerzahlen erfolgte entsprechend der Erhebung der jeweils zuständigen Einwohnermeldeämter zum Stichtag 31.12.2007. Nach fünf Jahren erfolgt zum Stichtag 31.12.2012 eine Überprüfung der Einwohnerzahlen.
- (2) Die Verbandsversammlung behält sich neben den ihr gemäß § 15(1) GKG gesetzlich zugewiesenen Aufgaben die folgenden Zuständigkeiten vor:
 1. Entscheidungen über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Immobilien und anderen Vermögensteilen,
 2. Einstellung, Beförderung und Entlassung von Mitarbeitern,
 3. Im Einzelnen behält sich die Verbandsversammlung vor:
 - Vergaben ab einem Wertumfang von 10,5 TEUR,
 - Verträge/Aufträge ab einem Wert von 10,5 TEUR sowie Kreditvereinbarungen,
 - bei Havarie- und Störfällen Aufträge ab einem Wert von 15,5 TEUR.
- (3) Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt in schriftlicher Form

- durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- unter Angabe von Datum, Ort, Zeit sowie der vorgesehenen Tagesordnung der Versammlung und
 - unter Beifügung erforderlicher Unterlagen an jedes Mitglied der Verbandsversammlung.

Die Einberufungsfrist beträgt 7 Tage.

- (4) Die Tagesordnungen zu Sitzungen der Verbandsversammlung sind unter Angabe von Datum, Ort und Zeit 7 Tage vor den jeweiligen Sitzungen gemäß § 9 öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an den öffentlichen Verbandsversammlungen teilzunehmen.
- (6) Für folgende Gruppen von Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
 - a) Personalangelegenheiten,
 - b) Grundstücksangelegenheiten,
 - c) Vertragsangelegenheiten,
 - d) Erlass, Stundungen und Niederschlagung von Abgaben.

§ 5 Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher ist ehrenamtlich tätig, er führt die Geschäfte des Zweckverbandes und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Soweit ihm nicht gesetzlich oder auf Grund dieser Satzung oder gemäß Beschlusses der Verbandsversammlung Aufgaben zugewiesen sind, ist er zuständig für
 1. die Geschäfte, die nach § 4 nicht der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, soweit sich nicht die Verbandsversammlung im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten hat.
 2. die Entscheidungen über die Einlegung von Rechtsmitteln, soweit der Streitwert 5,5 TEUR nicht überschreitet.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Geschäfte der laufenden Verwaltung unterzeichnet der Verbandsvorsteher ab einem Wertumfang von 5 TEUR gemeinsam mit dem Geschäftsführer. Geschäfte bis zu 5 TEUR unterzeichnen der Verbandsvorsteher oder der Geschäftsführer allein.

§ 6 Bedienstete des Zweckverbandes

- (1) Der TAV Liebenwalde kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Beschäftigte einstellen.
- (2) Zur Unterstützung der Verbandsorgane unterhält der Zweckverband an seinem Sitz eine Geschäftsstelle. Die Verbandsversammlung bestellt zur Führung der Geschäftsstelle einen Geschäftsführer.
- (3) Der Geschäftsführer unterstützt den Verbandsvorsteher und die Verbandsversammlung bei den ihnen obliegenden Aufgaben. Er ist gegenüber den Beschäftigten des Zweckverbandes weisungsberechtigt. Er ist verpflichtet, den Anweisungen des Verbandsvorstehers und den Beschlüssen der Verbandsversammlung nachzukommen.
- (4) Die Beschäftigten des Zweckverbandes werden nach Beschluss der Verbandsversammlung durch den Verbandsvorsteher eingestellt, befördert und entlassen. Die dazu erforderlichen Urkunden, Verträge oder Schriftstücke werden vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Verbandsvorsteher gemeinsam unterzeichnet. Weitere personalrechtliche Entscheidungen, Veränderungen, Genehmigungen und Disziplinarmaßnahmen sind dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu geben und von diesem zu bestätigen. Gegenüber der Verbandsversammlung besteht Rechenschaftspflicht.

§ 7 Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung sowie für das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes finden, rückwirkend ab 01.01.1999, die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Kassengeschäfte werden durch die Verbandskasse erledigt.
- (4) Dem Verbandsvorsteher obliegt die Kassenaufsicht.

§ 8 Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Die Feststellung der Ein-

wohnerzahlen erfolgt entsprechend der Erhebung der jeweils zuständigen Einwohnermeldeämter zum Stichtag 31.12. des Vorjahres.
 (2) Am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Jahres wird die Verbandsumlage als Vorauszahlung in Höhe von einem Viertel fällig.

§ 9 Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen sind in den amtlichen Aushängekästen aller Mitglieder an den folgenden Standorten zu veröffentlichen:

- Gemeinde Schorfheide
- OT Groß Schönebeck am Bürgerbüro Rosenbecker Straße 1 a
- OT Klandorf Dorfstraße 49
- OT Böhmerheide vor dem Grundstück Drosselweg 1
- OT Schlufft am Buswartehäuschen, Alte Schulstraße

Neufassung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Liebenwalde

Genehmigung

Gemäß § 10 Abs. 1 i. V. m. § 20 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) genehmige ich die Neufassung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Liebenwalde.

Begründung

Eine Änderung der Verbandsaufgabe bedarf gemäß § 20 Abs. 4 GKG der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Aufgabe des Trink- und Abwasserzweckverbandes Liebenwalde ist gemäß Neufassung der Verbandssatzung nicht mehr das anfallende Abwasser, sondern nur noch das anfallende Schmutzwasser schadlos zu sammeln, abzuleiten, zu behandeln und zu entsorgen.

Die Verbandsmitglieder des Trink- und Abwasserzweckverbandes Liebenwalde haben in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide am 27.05.2009 und in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Liebenwalde am 25.06.2009 jeweils den Beschluss gefasst, die Niederschlagsentwässerung in ihre hoheitliche Aufgabe zurück zu übernehmen.

- Stadt Liebenwalde
- OT Liebenwalde, Marktplatz 20, am Rathaus
- OT Liebenthal, Dorfallee 58/59/Ecke Straße des Friedens
- OT Hammer, Eberswalder Straße 21 a
- OT Neuholland, Straße der Jugend 25, vor dem Gemeindehaus
- OT Freienhagen, vor dem Grundstück Dorfstraße 21, Bushaltestelle
- OT Kreuzbruch, Berliner Chaussee 13, vor dem Feuerwehrgerätehaus
- OT Kreuzbruch, Kreuzbrucher Straße 22

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Liebenwalde, den 27.07.2009

Jörn Lehmann, Verbandsvorsteher

Ein Nachweis über die Beschlussfassungen erfolgte mit Schreiben vom 08.07.2009.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert Straße 32 in 14469 Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Im Auftrag
 Möller

Hinweis der Gemeinde Schorfheide: Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 GKG wird darauf hingewiesen, dass der Landrat des Landkreises Oberhavel als allgemeine untere Aufsichtsbehörde die Verbandssatzung zusammen mit ihrer Genehmigung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekannt gemacht hat. Die Veröffentlichung erfolgte am 05.12.2009 im Oranienburger Generalanzeiger und der Gransee-Zeitung.

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes (BBP) Nr. 24 „TGE – Gemarkung Lichterfelde“ gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

In der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide am 16.12.2009 wurde der Beschluss zur 1. Änderung des oben genannten Bebauungsplanes, dessen Geltungsbereich im Übersichtsplan dargestellt ist, gefasst. Es wurde beschlossen, den BBP öffentlich auszulegen.

Die Änderung des Bebauungsplans wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt. Mit Beschluss BA/0126/10 vom 18.02.2009 wurden die Entwürfe der 1. einfachen Änderung und der Begründung gebilligt.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „TGE – Gemarkung Lichterfelde“ liegt mit Begründung in der Zeit

vom 08.03.2010 bis einschließlich 07.04.2010

zu jedermanns Einsicht während der folgenden Zeiten

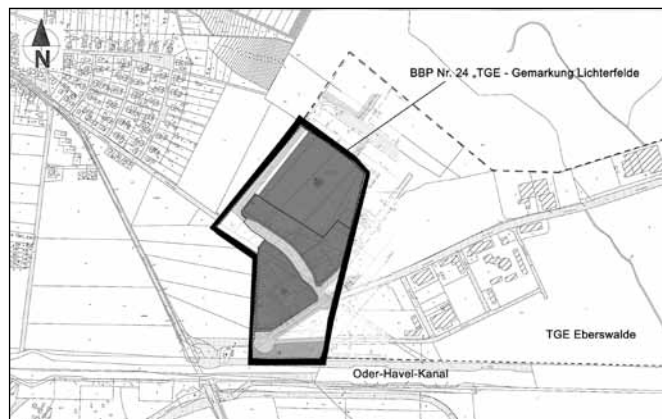
- Montag - Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr,
- Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr sowie
- Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

im Bauamt der Gemeinde Schorfheide in 16244 Schorfheide, Ortsteil Finowfurt, Erzbergerplatz 1 im Zimmer 2.11 öffentlich aus.

Während dieser Frist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Sprechzeiten

(Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr, Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr sowie Freitag 09:00 – 12:00 Uhr) zur Niederschrift bei der Gemeinde Schorfheide im Ortsteil Finowfurt, Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen



geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der geänderte Entwurf der Planzeichnung sowie die Begründung können während der Zeit der Offenlage zusätzlich im Internet auf der Seite der Gemeinde Schorfheide

www.gemeinde-schorfheide.de unter Aktuelles/Schlagzeilen angesehen werden.

Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Schorfheide, 19.02.2010

Uwe Schoknecht
 Uwe Schoknecht, Bürgermeister



Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Schnelle Havel“
Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
vom 22. Dezember 2009

Die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Gebiet „Schnelle Havel“ in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) in Verbindung mit den §§ 19, 21 und 26b des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes durch den Erlass einer Rechtsverordnung als Naturschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Naturschutzgebiet liegt in den Landkreisen Oberhavel und Barnim. Von der geplanten Unterschutzstellung werden die in der

folgenden Tabelle benannten Flächen ganz oder teilweise betroffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Erstellung der Schutzgebietskarten und des Verordnungsentwurfs Änderungen in der Flächenzuordnung (insb. durch Flurneuordnungsverfahren) stattgefunden haben, die noch nicht berücksichtigt werden konnten. In der nachstehenden Tabelle werden deshalb im Tabellenteil A die von der Verordnung betroffenen Flure auf Grundlage der Liegenschaftskarte mit Stand Juni 2008 benannt. Im Tabellenteil B werden die mittlerweile geänderten Bezeichnungen der Flure aufgeführt.

Tabellenteil A				Tabellenteil B			
LANDKREIS	GEMEINDE	GEMARKUNG	FLUR	GEMEINDE	GEMARKUNG	FLUR	
Barnim	Schorfheide	Liebenwalde 1	101	Liebenwalde	Liebenwalde	103	
		Prötze	3, 4				
		Schluf	1-3				
	Wandlitz	Wiesen am linken Ufer des Malzer Kanals 1	7	Liebenwalde	Kreuzbruch	9	
		Wiesen am linken Ufer des Malzer Kanals 2	8	Liebenwalde	Kreuzbruch	9	
		Wiesen am linken Ufer des Malzer Kanals 3	9	Liebenwalde	Kreuzbruch	8	
		Wiesen am linken Ufer des Malzer Kanals 4	10	Liebenwalde	Kreuzbruch	8	
Oberhavel	Löwenberger Land	Falkenthal	11				
	Liebenwalde	Freienhagen	1, 3-5, 7-10, 20, 101				
		Kreuzbruch	3, 6, 8, 9, 32				
		Liebenwalde	1, 2, 5, 6, 8, 101-103				
	Liebenwalde 8	17					
Oberhavel	Liebenwalde	Neuholland	101- 103, 105, 106				
		Prötze 1	1, 2, 5				
		Wiesen am linken Ufer des Malzer Kanals 5	11				
		Wiesen am linken Ufer des Malzer Kanals 6	12				
	Oranienburg	Bernöwe	1-3				
		Freienhagen 11	16	Liebenwalde	Freienhagen	4	
		Freienhagen 12	17, 23	Liebenwalde	Freienhagen	4	
		Freienhagen 14	19	Liebenwalde	Freienhagen	5	
		Friedrichsthal	1, 3, 4, 6				
		Malz	1, 3- 14, 21, 24, 25				
		Malz 1	10				
		Malz 10	18				
		Malz 11	19				
		Malz 12	20				
		Malz 2	11				
		Malz 3	12				
		Malz 4	13				
		Malz 6	14				
		Malz 7	15				
		Malz 8	16				
		Malz 9	17				
		Sachsenhausen	1, 2, 4, 10				
		Schmachtenhagen	5, 6				
	Schmachtenhagen 1	7					
	Wiesen am rechten Ufer des Malzer Kanals	1					
	Zehdenick	Falkenthal 1	13				
		Kappe	1, 2				
Krewelin		1-4, 101					
Krewelin 1		6					
Kurtschlag		7, 8					
Wesendorf		7					
Zehdenick		20- 24, 31, 32					

Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden Karten werden im Zeitraum vom 22. Februar 2010 bis einschließlich 26. März 2010 bei den folgenden Behörden während der üblichen Öffnungszeiten der Verwaltung zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

- | | | | |
|--|---|--|---|
| 1.
Landkreis Oberhavel
- untere Naturschutzbehörde -
Berliner Str. 35-37
16515 Oranienburg | 2.
Landkreis Barnim
- untere Naturschutzbehörde -
Am Markt 1
16225 Eberswalde | 5.
Gemeinde Schorfheide
Finowfurt
Erzbergerplatz 1
16244 Schorfheide | 6.
Gemeinde Wandlitz
Prenzlauer Chaussee 157
16348 Wandlitz |
| 3.
Gemeinde Löwenberger Land
Löwenberg
Alte Schulstr. 5
16775 Löwenberger Land | 4.
Stadtverwaltung Zehdenick
Falkenthaler Chaussee 1
16792 Zehdenick | 7.
Stadtverwaltung Oranienburg
Schlossplatz 2
16515 Oranienburg | 8.
Stadtverwaltung Liebenwalde
Marktplatz 20
16559 Liebenwalde |

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Raum 162, Albert-Einstein-Str. 42 - 46, 14473 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 28 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Absatz 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes bis zum Inkrafttreten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre

mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre).

Die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt gemäß § 28 Absatz 2 Satz 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von der Veränderungssperre unberührt.

Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf der Verordnung zum Naturschutzgebiet „Schnelle Havel“ können auch wie folgt im Internet eingesehen werden:

<http://www.mugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.2318.de/nsgschnhav.pdf>

**Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Schnelle Havel“
Ergänzende Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
vom 29. Januar 2010**

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2009 wird für die Gemeinde Schorfheide auf Folgendes hingewiesen: Während der Erstellung der Schutzgebietskarten und des Verordnungsentwurfs haben Änderungen in der Flächenzuordnung (insb. durch Flurneuordnungsverfahren) stattgefunden, die noch nicht

berücksichtigt werden konnten. In der nachstehenden Tabelle werden deshalb im Tabellenteil A die von der Verordnung betroffenen Flure auf Grundlage der Liegenschaftskarte mit Stand Juni 2008 benannt. Im Tabellenteil B werden die mittlerweile geänderten Bezeichnungen der Flure aufgeführt.

Tabellenteil A				Tabellenteil B			
LANDKREIS	GEMEINDE	GEMARKUNG	FLUR	GEMEINDE	GEMARKUNG	FLUR	
Barnim	Schorfheide	Liebenwalde 1	101	Liebenwalde	Liebenwalde	103	
		Prötze	3, 4				
		Schluff	1-3				
	Wandlitz	Wiesen am linken Ufer des Malzer Kanals 1	7	Liebenwalde	Kreuzbruch	9	
		Wiesen am linken Ufer des Malzer Kanals 2	8	Liebenwalde	Kreuzbruch	9	
		Wiesen am linken Ufer des Malzer Kanals 3	9	Liebenwalde	Kreuzbruch	8	
		Wiesen am linken Ufer des Malzer Kanals 4	10	Liebenwalde	Kreuzbruch	8	
	Oberhavel	Löwenberger Land	Falkenthal	11			
Liebenwalde		Freienhagen	1, 3-5, 7-10, 20, 101				
		Kreuzbruch	3, 6, 8, 9, 32				
		Liebenwalde	1, 2, 5, 6, 8, 101-103				
		Liebenwalde 8	17				
Oberhavel	Liebenwalde	Neuholland	101- 103, 105, 106				
		Prötze 1	1, 2, 5				
		Wiesen am linken Ufer des Malzer Kanals 5	11				
		Wiesen am linken Ufer des Malzer Kanals 6	12				
	Oranienburg	Bernöwe	1-3				
		Freienhagen 11	16	Liebenwalde	Freienhagen	4	
		Freienhagen 12	17, 23	Liebenwalde	Freienhagen	4	
		Freienhagen 14	19	Liebenwalde	Freienhagen	5	
		Friedrichsthal	1, 3, 4, 6				
		Malz	1, 3- 14, 21, 24, 25				
		Malz 1	10				
		Malz 10	18				
		Malz 11	19				
		Malz 12	20				

Tabellenteil A				Tabellenteil B		
LANDKREIS	GEMEINDE	GEMARKUNG	FLUR	GEMEINDE	GEMARKUNG	FLUR
Oberhavel	Oranienburg	Malz 2	11			
		Malz 3	12			
		Malz 4	13			
		Malz 6	14			
		Malz 7	15			
		Malz 8	16			
		Malz 9	17			
		Sachsenhausen	1, 2, 4, 10			
		Schmachtenhagen	5, 6			
		Schmachtenhagen 1	7			
		Wiesen am rechten Ufer des Malzer Kanals	1			
		Zehdenick	Falkenthal 1	13		
		Kappe	1, 2			
		Krewelin	1-4, 101			
		Krewelin 1	6			
		Kurtschlag	7, 8			
		Wesendorf	7			
		Zehdenick	20-24, 31, 32			

In weiterer Ergänzung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2009 wird der Auslegungszeitraum für den Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden Karten bis einschließlich 16. April 2010 bei der folgenden Auslegungsstelle verlängert:

Gemeinde Schorfheide • Finowfurt
Erzbergerplatz 1 • 16244 Schorfheide

Im Übrigen gilt die Bekanntmachung vom 22. Dezember 2009 weiter.

Bekanntmachung zum Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für den streckenweisen Ausbau der Bundesstraße 198 (B 198)

zwischen der Bundesautobahn 11, Anschlussstelle Joachimsthal und der Bundesstraße 2 von Bau-km 0-111 bis 5+634, 0-104 bis 1+808, 0-017 bis 1+750 von B 198 Abschnitt 60, km 0,350 bis B 198 Abschnitt 70, km 9,375 einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Bölkendorf, Günterberg, Schmargendorf und Wilmersdorf der Stadt Angermünde, Althüttendorf, Schorfheide, Groß Ziethen und Klein Ziethen des Amtes Joachimsthal, Groß Schönebeck in der Gemeinde Schorfheide und Buchholz im Amt Britz-Chorin-Oderberg sowie nach Planänderung im Amt Gerswalde in den Landkreisen Barnim und Uckermark des Landes Brandenburg

Im weiteren Verlauf des Anhörungsverfahrens zu der oben angeführten Straßenbaumaßnahme wird ein

Erörterungstermin

über die vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen durchgeführt.

Die Erörterung findet statt am 17. März 2010

ab 10:00 Uhr
im Sitzungssaal
Ort Amt Joachimsthal
Joachimsplatz 1-3
16247 Joachimsthal

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) zu geben.

Wir weisen darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne diesen verhandelt werden kann. Nicht fristgerecht, z. B. im Erörterungstermin erstmalig erhobene Einwendungen, werden nicht berücksichtigt. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Schluss der Verhandlung beendet.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Wegen der Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins wird eine Eingangskontrolle durchgeführt. Die Teilnahmeberechtigung ist durch Vorlage der den Einwendern übersandten Einladung in Verbindung mit dem Personalausweis oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen.

IMPRESSUM

Herausgabe und Redaktion:
Gemeinde Schorfheide, Der Bürgermeister (v.i.S.d.P.)
Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide • Tel.: 03335 4534-18
Internet: www.gemeinde-schorfheide.de
e-mail: pressestelle@gemeinde-schorfheide.de

Satz: image graphic
Druck: Grill & Frank • Auflage: 4.650 Stück

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide liegt ab dem Erscheinungstag in der Gemeinde Schorfheide, OT Finowfurt, Erzbergerplatz 1 während der Sprechzeiten kostenlos aus. Nach Anforderung wird das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide gegen Entrichten der Portokosten zugeschickt. Kostenlose Zustellung erfolgt in die erreichbaren Haushalte der Gemeinde. Das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide erscheint monatlich oder bei Bedarf. Die Redaktion übernimmt keine Haftung für unaufgefordert eingesandte Bilder und Manuskripte.